

**Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Jv 3117-2/93



An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

1010 Wien

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beeckt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, zu übersenden.

25 Beilagen

In Vertretung:

Dr. Forsthuber

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorsteher der Geschäftsstelle:

**Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Jv 3117-2/93

Wien, am 3. September 1993

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird; Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 578.014/1-II 3/93

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. August 1993 wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, unter Berücksichtigung der von den Leitern der unterstellten Staatsanwaltschaften abgegebenen und diesem Bericht angeschlossenen Stellungnahmen wie folgt Stellung genommen:

Voranzustellen ist, daß seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien die Neuregelung des Gnadenverfahrens begrüßt wird und gegen die Vorschläge des Entwurfes keine Einwände bestehen.

Von den untergeordneten Behörden werden

vereinzelt Bedenken an der Einordnung des Gnadenverfahrens in die Strafprozeßordnung (Staatsanwaltschaft St. Pölten mit der Befürchtung einer "Systemaufweichung"), an der ermöglichen einer Einholung von Stellungnahmen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften durch den Bundesminister für Justiz (Staatsanwaltschaft Korneuburg, weil der Anschein einer Einflußnahme der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften auf die Entscheidung des Bundespräsidenten zu vermeiden sei), an der möglichen Befassung der Staatsanwaltschaften mit Erhebungen (Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt, die hiezu Unverständnis beim Gnadenwerber besorgt und eine direkte Befassung der Sicherheitsbehörden durch den Bundesminister für Justiz im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung für zweckmäßiger erachtet), sowie an der Abstandnahme von der Aufnahme von Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften für die Agenden nach § 509 Z 1 des Entwurfes (Staatsanwaltschaft Eisenstadt, die zur Vermeidung von "Doppelgleisigkeit" die Betrauung jener Staatsanwaltschaft mit Gnadenerhebungen, die allenfalls auch eine Stellungnahme abzugeben hat, für zweckmäßiger erachtet), vorgebracht.

Diese Bedenken werden im Hinblick auf die ihnen im wesentlichen bereits vorweg und überzeugend begegnenden bezüglichen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf von der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht geteilt.

Allerdings wird in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft Wien besorgt, daß die zu erwartende Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften durch die Betrauung mit Gnadenerhebungen mit Rücksicht auf den stetig steigenden sonstigen Arbeitsanfall bei der gegebenen personellen Situation nur schwer bewältigbar sein wird.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übersendet.

7 Beilagen

Berichtsverfasser: Oberstaatsanwalt
Mag. Werner NUSSBAUMER

In Vertretung:

W. Forthaler

